



Bonn, Oktober 2018

## AhD Newsletter Nr.: 3/2018

---

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände: Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

---

### **Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern**

Für den **Bundesbereich** und den Bereich der Kommunen haben im Frühjahr 2018 wieder die üblichen Tarifverhandlungen stattgefunden. Nach dem Ergebnis vom 18. 04.2018 erhalten die Tarifbeschäftigten der Bundesverwaltung (TV-V) zum 01.03.2018 eine Entgelterhöhung von 3,19 %, zum 01.04.2019 um 3,09 % und schließlich zum 01.03.2020 um weitere 1,06 %. Für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 6 hat es zum 01.03.2018 eine Einmalzahlung von 250,00 € gegeben. Die Ausbildungsvergütungen sind zum 01.03.2018 und zum 01.03.2019 um je 50,00 € erhöht worden. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt diesmal nicht zwei, sondern zweieinhalb Jahre; sie endet mit dem 31.08.2020.

In Übereinstimmung mit der Koalitionsvereinbarung vom März 2018 hat Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) bereits am 19.04.2018 nach Abschluss des Tarifergebnisses dessen Übertragung auf die Beamten und Richter des Bundes sowie auf die Soldaten und die Versorgungsempfänger angekündigt. Inzwischen befindet sich der Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018 - 2019 - 2020 in der parlamentarischen Beratung; zurzeit befasst sich der Innenausschuss mit ihm. Der Gesetzentwurf sieht für den ersten Erhöhungsschritt zum 01.03.2018 (3,19 %) noch eine Absenkung des Steigerungsbetrages um 0,2 % (2,99 % statt 3,19 %) für die Versorgungsrücklage vor. Die beiden anderen Erhöhungsschritte zum 01.04.2019 (3,09 %) und zum 01.03.2020 (1,06 %) werden ungekürzt übertragen. Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 erhalten eine Einmalzahlung von 250,00 € zum 01.03.2018. Die Anwärterbezüge werden rückwirkend zum 01.03.2018 und dann zum 01.03.2019 um jeweils 50,00 € erhöht. Die erhöhte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen für die Monate März bis September 2018 wird zum 01.10.2018 ausgezahlt.

In Vorbereitung ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Darin geht es um eine Änderung von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a). Nach dieser Vorschrift darf

in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne von Art. 116 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Das bedeutet, dass britische Staatsangehörige nicht mehr zu Beamten ernannt werden können, wenn das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgeschieden ist. Da offenbar ein Bedürfnis gesehen wird, britische Staatsangehörige auch nach dem Ausscheiden ihres Landes aus der EU - jedenfalls noch eine gewisse Zeit - weiterhin zu Beamten zu ernennen, will man die Möglichkeit schaffen, das noch bis zum Jahresende 2022 tun zu können.

Weiterhin ist der Entwurf eines Besoldungsstruktur-Modernisierungs-Gesetzes in Arbeit. Darin sollen besoldungsrechtliche Anreize für die Personalgewinnung und die Personalbindung geschaffen werden, insbesondere für Spezialisten mit besonderen Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt nicht in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.

Geprüft wird des Weiteren, ob die Arbeitszeit für Beamte, die nun schon seit einer ganzen Reihe von Jahren ein gutes Stück länger ist als die von Tarifbeschäftigten, zu kürzen ist. Mit Blick auf die gegenwärtige Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche heißt die politische Formel für das Projekt „41 - x“. Welcher Umfang der Arbeitszeit genau angestrebt werden soll, lässt sich politisch zurzeit noch nicht recht einschätzen.

Im Bereich des Beihilferechts wird für Fälle stationärer Krankenhausbehandlung erstmals eine Direktabrechnung des Krankenhauses mit der jeweiligen Beihilfestelle ermöglicht, was für den Beihilfeberechtigten eine Entlastung mit sich bringt. Arbeitsverträge mit einer Befristung ohne Sachgrund sollen künftig auf einen Umfang von nur 2,5 % der Tarifbeschäftigten beschränkt und damit deutlich reduziert werden.

**Für den Bereich der Länder spielt das Thema Besoldungsanpassung im Jahr 2018 keine nennenswerte Rolle.** Da in diesem Jahr für die Länder keine Tarifrunde stattfindet, stellt sich auch nicht die Frage nach ihrer Übertragung auf den Beamtenbereich. Im Jahre 2018 werden in den Ländern nur die auf dieses Jahr entfallenden Teilschritte der Besoldungsanpassung 2017/2018 umgesetzt.

Beachtung verdienen hier und da allerdings besoldungsrechtliche Maßnahmen anderer Art. Besondere Aufmerksamkeit seitens der AhD verdienen Veränderungen der Lehrerbesoldung in einigen Ländern, namentlich in Berlin und in Brandenburg, aber auch in Nordrhein-Westfalen, in Thüringen und neuerdings auch in Baden-Württemberg und wohl auch in Schleswig-Holstein. In Berlin und Brandenburg soll das Eingangsamt des Grundschullehrers von A 12 nach A 13 angehoben werden und ist künftig daher identisch mit dem Eingangsamt des Gymnasiallehrers. Dieser Zustand ist für die Gymnasiallehrer nicht akzeptabel. Hier ist die AhD gefordert, gemeinsam mit dem Deutschen Philologenverband darauf hinzuwirken, dass es nicht dabei bleibt, dass in den Ländern nach und nach der „Einheitslehrer“ mit einheitlicher Bezahlung geschaffen wird. Die Ausgangslage für entsprechende Forderungen zu Gunsten der Gymnasiallehrer ist allerdings nicht eben einfach, weil eine Anhebung der Eingangsbesoldung für die Gymnasiallehrer zwangsläufig Auswirkungen auf andere Laufbahnen des höheren Dienstes hätte. Da es - abgesehen von der Besoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte - bisher kein Eingangsamt oberhalb von A 13 gibt, wird eine Anhebung des Eingangsamtes für Gymnasiallehrer politisch nicht ohne Weiteres durchsetzbar sein. Das Problem muss aber angegangen werden.

In **Baden-Württemberg ist** nach dem Besoldungsanpassungsgesetz 2017/2018 die Anpassung im Jahre 2017 für alle Besoldungsgruppen einheitlich zum 1. März und im Jahre 2018

einheitlich zum 1. Juli erfolgt. Zusätzlich ist für 2018 eine Einmalzahlung vorgesehen, und zwar für die Besoldungsgruppen bis A 9 in Höhe von 400 € und für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 in Höhe von 100 €. Beamte der Besoldungsgruppen A 12 und höher sowie aller übrigen Besoldungsordnungen sind von der Einmalzahlung ausgenommen. Dadurch wird der erfreuliche Umstand, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassung nicht mehr gestaffelt erfolgt, zu einem Gutteil wieder zunichte gemacht. Eine verfassungsrechtlich relevante Verletzung des Abstandsgebots kann hierin aber wohl nicht gesehen werden, weil die Einmalzahlung nicht in die Besoldungstabelle eingearbeitet wird und die Besoldungsabstände daher strukturell nicht verändert werden.

Für 2018 ist es dabei geblieben, dass zusätzlich zu der Erhöhung von 2,35 % ein weiterer Erhöhungsbetrag von 0,325 % (sog. Baden-Württemberg-Bonus) gewährt wird, der mit in die Besoldungstabelle eingearbeitet worden ist. Auch ist es dabei geblieben, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 wieder entfallen ist, und zwar für alle Laufbahngruppen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnenswert, dass es zur Absenkung der Eingangsbesoldung, die für die Jahre 2013 bis 2017 vorgenommen worden sei, mehrere Verfassungsbeschwerden gibt, die dem Bundesverfassungsgericht vorlägen. Zu welchem Ergebnis diese Verfassungsbeschwerden wohl führen, bleibt abzuwarten.

Gegenstand anderer Verfassungsbeschwerden ist die Frage, ob die Besoldung des einfachen Dienstes, insbesondere von Beamten der Besoldungsgruppe A 5 verfassungsgemäß ist. Hierzu liegt ein Gutachten von Frau Prof. Dr. Färber (Speyer) vor, die zu dem Ergebnis kommt, jedenfalls für bestimmte Beamte in Stuttgart sei der Abstand zur Sozialhilfe nicht eingehalten.

Im politischen Raum wird derzeit diskutiert, eine sog. Attraktivitätsinitiative zu starten. Ziel dieser Initiative ist es, den öffentlichen Dienst des Landes im Verhältnis zum Bund und zu anderen Ländern konkurrenzfähiger zu machen, um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung auch künftig zu erhalten. Zu diesem Zweck hat der Landtag eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Im Rahmen dieser Attraktivitätsinitiative ist auch daran gedacht, die Besoldung der Hauptschullehrer möglicherweise von A 12 nach A 13 anzuheben. Diese Absicht wird damit begründet, dass das für Hauptschullehrer vorgeschriebene Studium verlängert worden sei. In den Genuss der höheren Besoldung sollen aber nur Hauptschullehrer kommen, die auch tatsächlich die längere Ausbildung durchlaufen haben.

Interessant ist noch, dass die speziellen baden-württembergischen Regelungen zum Recht der Notare grundlegend geändert werden sollen. Nachdem es - abweichend vom Recht aller übrigen deutschen Länder - in Baden-Württemberg bisher zwei besondere Arten von Notaren gibt, und zwar im Landesteil Baden die „Badischen Amtsnotare“ und im Landesteil Württemberg die „Württembergischen Bezirksnotare“, wird für Baden-Württemberg nun insgesamt das klassische Notariat nach dem Vorbild von Bayern, Teilen Nordrhein-Westfalens (Rheinland) und einigen anderen Ländern eingeführt. Für sämtliche Notare im Land bedeutet das eine spürbare Besserstellung gegenüber der bisherigen Situation.

Im **Freistaat Bayern** ist das Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungsanpassung 2017/18 bereits im vergangenen Jahr zügig abgeschlossen worden. Das betreffende Gesetz ist bereits am 21. Juni 2017 vom Bayerischen Landtag beschlossen worden. Die darin getroffene Regelung sieht wie folgt aus:

1. Lineare Anpassung rückwirkend ab 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75,00 €,
2. Lineare Anpassung ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 %,
3. Aktive Beamte und Richter erhalten zusätzlich zur linearen Erhöhung der Bezüge eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € (Anwärter: 150,00 €),
4. Anwärter erhalten rückwirkend ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 jeweils einen monatlichen Steigerungsbetrag,
5. Erhöhung des Erholungsurlaubs für Beamte im Vorbereitungsdienst von 28 auf 29 Tage (ab dem Jahr 2017).

Im Rahmen eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2018 ist ein Programm für IT-Fachkräfte enthalten. Für Neueinstellungen von Angehörigen der 3. Qualifikationsebene (= gehobener Dienst) ist die Möglichkeit geschaffen worden, einen Zuschlag zum Entgelt bzw. zur Besoldung zu gewähren. Dieser Zuschlag kann bis zu 400,00 € monatlich betragen und maximal für eine Dauer von bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Ferner können unter diesen Voraussetzungen neu eingestellte IT-Fachkräfte schneller verbeamtet werden als bisher. Auch Beförderungen können zügiger erfolgen. Teilnehmer an einer Ausbildung zum Verwaltungs-Informatiker, die der Freistaat Bayern selbst durchführt, sollen künftig, voraussichtlich ab Herbst 2018, freie Unterkunft erhalten.

Den Familienzuschlag (Stufe 1) erhalten künftig alle Beamten, die im eigenen Haushalt eigene Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige betreuen oder pflegen, unabhängig davon, ob die Kinder oder die Pflegepersonen anderweitig Unterhalt erhalten. Der bisherige sog. Eigenmittelgrenzbetrag fällt weg. Bemerkenswert ist auch die neu geschaffene Regelung, nach der alle Beamtinnen und Beamte für die Dauer der Elternzeit einen Beihilfeanspruch von 70 % haben.

Erfreuliche Veränderungen stehen im Beihilferecht an. Folgende Punkte sind hierbei von Bedeutung:

1. Künftig wird die Möglichkeit bestehen, dass Krankenhausrechnungen zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle direkt abgerechnet werden. Dann müssen Beihilfeberechtigte nicht mehr in Vorleistung treten oder sich gegen unberechtigte Zahlungsforderungen zur Wehr setzen, sondern können dies direkt den Beihilfestellen überlassen.
2. Für Heilbehandlungen (Krankengymnastik, Massagen u.a.) werden die beihilfefähigen Höchstsätze im Durchschnitt um etwa 30% angehoben. Damit werden Erhöhungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nachvollzogen.
3. Sehhilfen sind künftig auch über das 18. Lebensjahr hinaus beihilfefähig. Die aktuellen Höchstbeträge bleiben aber unverändert. Bei besonderen Indikationen gibt es höhere Beträge.
4. Der Grenzbetrag von 200 € für die Einreichung von Beihilfeanträgen wird abgeschafft.

Die entsprechenden Änderungen der Beihilfeverordnung sind in Arbeit. Es wird angestrebt, sie zum 01.01.2019 in Kraft zu setzen.

Im Land **Berlin** sind ab 1. August 2017 Besoldung und Versorgung um 2,6 % (2,8 % abzüglich 0,2 % für die Versorgungsrücklage), mindestens um 75 €, und ab 1. August 2018 um weitere 3,2 % (ohne Abzug einer Versorgungsrücklage) erhöht worden.

Das Gesetz vom 6. Juli 2017 (Drucksache 18/0390) sieht weiter vor, dass sich die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für die unteren Besoldungsgruppen mehr als verdoppelt. Danach wird die bislang für alle aktiven Beamten einheitlich gewährte Sonderzahlung von 640,00 € im Jahre 2017 für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 auf 1.000,00 € und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 800,00 € erhöht. Für 2018 erfolgt eine weitere Erhöhung der Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 auf 1.300,00 € und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 900,00€.

In seiner Sitzung vom 15. Mai 2018 hat sich der Senat mit dem Thema Beamtenbesoldung beschäftigt und sich zur Anpassung der Beamtenbesoldung für Berliner Landesbeamte an den Durchschnitt aller Länder bis zum Jahr 2021 verpflichtet. Um den aktuellen Rückstand von rund 4,3 % in gleichmäßigen Jahresschritten abzubauen, sind auf Vorschlag von Finanzsenator Kollatz die weiteren Anpassungsschritte für Juni 2018, April 2019, Februar 2020 und Januar 2021 beschlossen worden. Davon unberührt bleiben die üblichen Besoldungsanpassungen im Anschluss an die jeweiligen Tarifrunden.

Damit soll sich der Abstand zum Durchschnitt aller Länder ab Juni 2018 auf 3,2 %, ab April 2019 auf rund 2,1 % und ab Februar 2020 auf rund 1% reduzieren. Ein letzter Anpassungsschritt zum 1. Januar 2021 soll schließlich das Gleichziehen mit dem Durchschnitt aller Länder bringen.

Weiterhin hat der Senat über die Einführung bzw. Erhöhung der allgemeinen Stellenzulage in den unteren Besoldungsgruppen entschieden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in den unteren Besoldungsgruppen (A 4 bis A 8) die Differenz zum Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder größer ist als in den höheren Besoldungsgruppen. Daneben wird die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für aktive Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 ab dem Jahr 2018 dauerhaft um weitere 250,00 € pro Jahr sowie für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 um weitere 125,00 € angehoben. Derzeit gibt es in Berlin insgesamt 113.800 Beamte und Versorgungsempfänger (Stand: Dezember 2017).

Änderungen sind im Bereich der Lehrerbesoldung vorgesehen. Alle Berliner Grundschullehrer sollen ab 1. Januar 2019 nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe E 13 eingestuft werden. Im Abgeordnetenhaus läuft dieses Vorhaben unter dem Motto „Wir wollen gleichen Lohn für gleiche Arbeit“. Wesentliches Anliegen ist, die Grundschullehrer mit den Gymnasiallehrern besoldungsrechtlich auf eine Stufe zu stellen. Von der Neubewertung des Amtes des Grundschullehrers sollen auch sog. Quereinsteiger, also Lehrer ohne vorgeschriebene Ausbildung, und frühere DDR-Lehrer, die bisher in A 9 eingestuft waren, profitieren.

Ferner hat das Abgeordnetenhaus eine Regelung verabschiedet, nach der Ruheständler nach Erreichen der Altersgrenze weiterarbeiten können. Dafür gibt es einen Besoldungszuschlag von 20%. Die so geleisteten zusätzlichen Dienstzeiten werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt; der Zuschlag selbst ist aber nicht ruhegehaltfähig.

Während die geschilderten Komponenten der Besoldungsanpassung im Grundsatz zu begrüßen sind, geht von der Neuregelung zur künftigen Entwicklung der Sonderzahlung allerdings ein falsches Signal aus. Bei Gesamtbetrachtung der jährlichen Bezüge unter Einbeziehung der Sonderzahlung verringern sich die Abstände zwischen einigen Besoldungsgruppen, und zwar insbesondere zu Lasten des höheren Dienstes. Dass daraus ein verfassungsrechtliches Risiko entstehen kann, weil das Abstandsgebot verletzt wird, wird mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 deutlich. Die Feststellung, dass das Abstandsgebot

ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sei, bezieht sich wohl auch auf die Beamtenversorgung.

Das Land **Brandenburg** hat die aktuelle Besoldungs- und Versorgungsanpassung mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg vorgenommen. Abweichend von dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der anstelle des Mindestbetrages von 75,00 € für das Jahr 2017 eine lineare Erhöhung um 0,15 Prozentpunkte vorsah, hat man sich zum Schluss doch wieder auf den Mindestbetrag verständigt.

Mit dem entsprechenden Gesetz vom 30. Juni 2017 (Drucksache 6/6521) ist das hinsichtlich der Tarifentgelte erzielte Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Zusätzlich ist die Besoldung und Versorgung für die Jahre 2017 und 2018 um zusätzliche 0,5 % (Attraktivitätszuschlag) erhöht worden. Für die Jahre 2019 und 2020 will man ebenso verfahren. Ziel dieser Maßnahme ist es, für die Zukunft auszuschließen, dass es zu einer Unteralimentation kommt, die ein verfassungsrechtliches Risiko nach sich ziehen könnte.

Ein umfangreicher Gesetzentwurf ist von der Landesregierung beschlossen worden und befindet sich jetzt in der parlamentarischen Beratung. In dem Entwurf enthalten sind unter anderem folgende Regelungen:

1. Die Eingangssämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sollen von Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden.
2. Die Eingangssämter für Lehrkräfte mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR werden zunächst von Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12 angehoben. Für sie wird ab dem Beginn des Schuljahrs 2020/21 (ab 01.08. 2020) nach Ableistung einer Bewährungszeit eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13 geschaffen.
3. Das Eingangssamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst und den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst wird von Besoldungsgruppe A 7 nach Besoldungsgruppe A 8 angehoben.
4. Das Eingangssamt für den mittleren Steuerverwaltungsdienst wird von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben.
5. Der Justizwachtmeisterdienst (bisher: Laufbahn des einfachen Dienstes) wird in den mittleren Dienst überführt; das Eingangssamt wird der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet.
6. Die bis 31.12.2019 befristete Regelung, dass Polizeivollzugsbeamte für das freiwillige Hinausschieben des Ruhestands einen Zuschlag von monatlich 400 € erhalten, wird um ein Jahr verlängert.
7. Im Bereich des Schuldienstes wird für das freiwillige Hinausschieben des Ruhestandes ein Zuschlag von monatlich 400 € eingeführt, befristet bis 31.12.2021.

Erwähnenswert sind noch beabsichtigte Änderungen im Beihilferecht. Während die brandenburgischen Landesbeamten bisher zur Deckung von Krankheitskosten einen Beihilfeanspruch hatten und sich für den fehlenden Prozentsatz privat krankenversichern mussten, sollen für diesen Personenkreis zwei weitere Möglichkeiten geschaffen werden. Die eine Möglichkeit besteht darin, sich zu 100 % privat zu versichern; dann würde der Basistarif zu 50 % vom Land ersetzt. Die andere Möglichkeit sieht vor, dass der Beamte Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung wird und hierfür die Arbeitgeberanteile vom Land erhält.

In der **Freien Hansestadt Bremen** ist das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 von der Bürgerschaft inzwischen beschlossen worden. Mit diesem Gesetz wurden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge inhaltlich in gleicher Weise, aber gegenüber dem Tarifabschluss um sechs Monate zeitverzögert, angehoben. Demgemäß sind die Bezüge zum 1. Juli 2017 um 2,0 %, mindestens aber um 75,00 €, und zum 1. Juli 2018 um weitere 2,35 % angehoben worden. Für die Anwärterbezüge, die zum 1. Juli 2017 um 35,00 € angehoben wurden, ist zum 1. Juli 2018 eine Erhöhung um weitere 35,00 € erfolgt.

Da im Mai 2019 die nächste Wahl zur Bremischen Bürgerschaft stattfindet, ist noch unklar, ob der jetzige Senat aus SPD und Grünen noch die Besoldungsanpassung 2019/20 auf den Weg bringt, die nach der Tarifrunde vom Frühjahr 2019 ansteht, oder ob das erst der neue Senat tun wird.

Aktuell sind strukturelle Verbesserungen im Bereich der Zulagen mit besonderem Augenmerk auch auf die unteren und mittleren Einkommensgruppen vorgesehen: Insbesondere im Polizeibereich soll die Gewährung von Zulagen dahin verändert werden, dass diejenigen, die am meisten gefordert werden, auch im Hinblick auf die Zulagen am besten behandelt werden. Neue Zulagen soll es auch für den Bereich des Justizvollzugsdienstes geben. Für den Polizeibereich (Polizeivollzugsbeamte) ist eine Lockerung der Laufbahnvoraussetzungen für den höheren Dienst in Vorbereitung. Ferner sollen Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 (z.B. Grundschullehrer) künftig die allgemeine Stellenzulage erhalten, damit Bremen im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs wettbewerbsfähig bleibt. Die Bürgerschaft hat den Senat inzwischen gebeten, ein Konzept zu der Frage zu erarbeiten, welche Möglichkeiten bestehen, die Besoldung der Grundschullehrer nach Besoldungsgruppe A 13 anzuheben. Im Übrigen ist man gegenwärtig in Bremen mit der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung befasst. Ein Schwerpunkt in diesem Bereich ist die Überarbeitung des Personalaktenrechts.

Mit Blick auf die in Hamburg eingeführte Regelung, nach der Beamte, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und bisher keine Arbeitgeberanteile zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil erhalten (sog. Hamburger Modell), wird geprüft, ob diese Möglichkeit auch in Bremen eingeführt werden soll.

In der **Freien und Hansestadt Hamburg** ist der Tarifabschluss durch das Gesetz vom 13. Juli 2017 auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Danach sind in einem ersten Schritt Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 % (abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage), mindestens um 75,00 €, und in einem zweiten Schritt zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % (ebenfalls um 0,2 % Versorgungsrücklage gekürzt) angehoben worden.

In Vorbereitung ist eine Änderung zum Nebentätigkeitsrecht. Hierbei ist beabsichtigt, die bisherigen Höchstbeträge anzuheben.

In **Hessen**, wo am 2. März 2017 für die Tarifbeschäftigten als Ergebnis gesonderter Verhandlungen ein Tarifabschluss vereinbart wurde, ist die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2017 und 2018 durch das Gesetz vom 29. Juni 2017 (Drucksache Nr. 19/4825) in der Weise erfolgt, dass zum 1. Juli 2017 eine Besoldungserhöhung um 2,0 %, mindestens um 75 €, zum 1. Februar 2018 eine solche um weitere 2,2 % vorgenommen wurde. Zusätzlich ist ein Jobticket eingeführt worden, das kostenlose Bus- und Bahnfahrten im Lokal- und Regionalverkehr im gesamten Land Hessen ermöglicht. Nach Auffassung der hessischen Landesregierung

ist das neue Jobticket nicht als geldwerter Vorteil anzusehen und führt daher nicht zu einer steuerlichen Belastung. Die Einführung des Job-Tickets hat aber nur erfolgen können, weil Hessen nicht der TdL angehört, sondern eigene Tarifverhandlungen führt. Im Rahmen der TdL wäre ein Job-Ticket für alle nicht erreichbar gewesen, weil etliche Länder aus Haushaltsgründen strikt dagegen gewesen wären.

Gemessen an der anfänglichen Haltung der Landesregierung, der zu Folge die Beamtenbesoldung während der gesamten Wahlperiode des Landtags (2013 bis 2018) jährlich nur um 1% erhöht werden sollte, kann das nun erreichte Ergebnis immerhin als einigermaßen zufriedenstellend gewertet werden. Enttäuschend ist der Umstand, dass die Bezügerhöhung 2017 insgesamt erst zum 1. Juli in Kraft getreten ist.

Am 28. Oktober 2018 wird in Hessen ein neuer Landtag gewählt. Welche Parteien danach die Landesregierung bilden werden, ist naturgemäß nicht absehbar. Daher ist auch unklar, welche weitere Entwicklung die Beamtenbesoldung in Hessen im nächsten Jahr und in den weiteren Jahren der kommenden Legislaturperiode bis 2023 nehmen wird.

Nachdem die Besoldungsanpassung in **Mecklenburg-Vorpommern** über mehrere Jahre inhaltlich und zeitlich unabhängig von der jeweiligen Tarifrunde erfolgt ist, soll es in den Jahren 2018 und 2019 eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der linearen Komponenten der Tarifiergebnisse auf die Beamten geben. Die 0,2%-ige Zuführung zur Versorgungsrücklage soll bis zum Jahr 2022 fortgeführt werden, um das Versorgungsniveau stabil zu halten. Das Finanzministerium hat überdies zugesagt, auch die Tarifierhöhungen für die Jahre 2020 bis 2022 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, sofern sich die Haushaltslage nicht gravierend verschlechtert. Bestandteil der Verständigung ist auch die Dynamisierung der seit 2002 eingefrorenen Sonderzahlung, die damit wieder an künftigen Besoldungserhöhungen teilnehmen wird. Für das Jahr 2018 beläuft sich die Besoldungsanpassung demgemäß auf 2,35 % (abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage).

Für die nächste Zeit beabsichtigt ist eine umfassende Überarbeitung der Nebentätigkeitsverordnung. Damit soll das Nebentätigkeitsrecht deutlich gestrafft und somit übersichtlicher werden. Verschiedene Anzeigepflichten, die bereits im Landesbeamtengesetz geregelt sind, in der bisherigen Nebentätigkeitsverordnung gleichwohl zusätzlich im Detail abgehandelt werden, sollen dort gestrichen werden.

Ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben, das man in nächster Zeit angehen will, ist die Schaffung eines neuen Personalvertretungsgesetzes. Die Vorgespräche zu dieser Thematik mit den Gewerkschaften sind noch nicht abgeschlossen. Ziel der Gewerkschaften ist es, für die Personalvertretungen eine sog. Allzuständigkeit zu erreichen. Unter Allzuständigkeit in diesem Sinne ist eine dahingehende Erweiterung der Beteiligungsrechte zu verstehen, dass künftig jede Entscheidung der Dienststelle zumindest eine Mitwirkungspflicht der Personalvertretung auslöst.

Drei Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

1. Fälle, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, die Letztentscheidung aber bei der Dienststelle liegt,
2. Fälle, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, die Letztentscheidung aber von der Einigungsstelle zutreffen ist,
3. Fälle, in denen die Dienststelle ohne förmliche Beteiligung des Personalrats abschließend entscheidet.



Auf welche Regelungen man sich verständigen wird, bleibt abzuwarten.

Weiterhin von Bedeutung ist eine neue Personalaktenrichtlinie, in der im Einzelnen festzulegen ist, was Inhalt der Personalakte sein soll und wie die Personalakte zu gliedern ist, d.h. welche Teile getrennt anzulegen und zu führen sind. Auch sollen bei dieser Gelegenheit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Personalakten künftig elektronisch geführt werden können.

Schließlich muss die Allgemeine Laufbahnverordnung aktualisiert werden. In mehreren Fällen müssen Gesetzesänderungen und neuere Entscheidungen der Rechtsprechung in die Laufbahnverordnung eingearbeitet werden.

Das Land **Niedersachsen** hat politische Festlegungen für die Besoldungsrunde 2017/18 bereits vor dem Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 getroffen. Erneut hat man das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abgewartet, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorab geregelt. Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Niedersachsen sind zum 1. Juni 2017 um 2,5 % erhöht und zum 1. Juni 2018 um weitere 2,0 % angehoben worden. Am 25. September 2017 hat der Landtag beschlossen, die soziale Komponente (Mindestbetrag von 75,00 €) aus der Tarifeinigung vom Februar 2017 auf die Beamten zu übertragen. Diese Komponente ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft wirksam geworden.

Von Interesse ist ein beim Verwaltungsgericht Osnabrück anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren, bei dem es um die Frage geht, ob die Besoldung von Beamten mit drei und mehr Kindern noch amtsangemessen ist. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hält die betreffenden besoldungsrechtlichen Regelungen für verfassungswidrig und hat einen sog. Vorlagebeschluss gefertigt, über den nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Für das Land **Nordrhein-Westfalen** ist die Übertragung des Tarifiergebnisses 2017/18 auf die Beamtenbesoldung und -versorgung für die Jahre 2017 und 2018 durch das Gesetz vom 11. April 2017 erfolgt. Danach ist das Tarifiergebnis für das Jahr 2017 zwar wirkungsgleich, aber um drei Monate zeitversetzt auf Beamte und Versorgungsempfänger übertragen worden, also zum 1. April 2017. Im Jahr 2018 hat es eine Erhöhung um 2,35 % gegeben, die aber sogleich zum 1. Januar wirksam wurde.

Nachdem die Dauer der Lehrerausbildung in der vorigen Legislaturperiode des Landtags für alle Lehrergruppen vereinheitlicht wurde, wird jetzt erwogen, diese Neuregelung besoldungsrechtlich nachzuvollziehen. In welcher Weise das genau geschehen soll, ist weiterhin nicht abschließend entschieden. Erwogen wird eine Regelung, nach der die Lehrer, deren Ämter bisher der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet gewesen seien, eine Verbesserung erfahren. Gedacht ist in diesem Zusammenhang aber offenbar nur an diejenigen, die tatsächlich eine zeitlich ausweitete Ausbildung absolviert haben. Möglicherweise soll ihnen eine Zulage gewährt werden, etwa in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13. Die abschließende Entscheidung zieht sich wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt aber weiter hin.

Im Land **Rheinland-Pfalz** ist das Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Der bisherige 0,2%-Abzug für die Versorgungsrücklage wird künftig nicht mehr vorgenommen. Die Besoldung in Rheinland-Pfalz ist daher zum 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75 €, erhöht worden und ist zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % angehoben worden. Der Pensionsfonds ist aufgelöst worden. Das entsprechende Gesetz (Drucksache 17/3100) ist am 7. Juli 2017 verabschiedet worden.

Mit Blick auf das nächste Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft der Länder, das im Frühjahr 2019 ansteht und dann für die Jahre 2019 und 2020 gelten wird, hat das Landeskabinett bereits im Juni 2018 entschieden, dass dieses Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden soll. Zusätzlich zu dieser Besoldungsanpassung wird es in beiden Jahren noch weitere Besoldungserhöhungen geben, und zwar zum 1. Juli 2019 um 2 % und zum 1. Juli 2020 um weitere 2 %. Ziel dieser zusätzlichen Besoldungserhöhungen ist es wohl, einen gewissen Ausgleich für die Besoldungsanpassungen der Jahre zu schaffen, in denen es nur jeweils 1 % Zuwachs gab. Ferner soll die Konkurrenzfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz bei der Nachwuchsgewinnung im Verhältnis zu anderen Ländern und dem Bund gestärkt werden.

Für die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im **Saarland** ist im Anschluss an die Tarifrunde des Jahres 2017 folgende Anpassung erfolgt:

Besoldung und Versorgung sind zum 1. Mai 2017 um 2,0 % (2,2 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) angehoben worden und wurden zum 1. September 2018 um weitere 2,25 % (ohne Abzug einer Versorgungsrücklage) erhöht. Ein Mindestbetrag werde nicht gewährt. Für die Anwärterbezüge ist eine Erhöhung um 35 € zum 1. Januar 2017 erfolgt. Zum 1. Januar 2018 hat es bei den Anwärterbezügen eine Erhöhung um weitere 35 € gegeben.

Eine Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich im Saarland ohne zeitliche Verzögerung, also zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018, war nicht möglich, weil damit die vom Stabilitätsrat festgesetzte Ausgabenobergrenze überschritten worden wäre und dann die Mittel aus dem Finanzausgleich gestrichen worden wären.

Dass die Bezügeanpassung im Saarland im Jahr 2017 um vier und im Jahr 2018 sogar um acht Monate später als bei den Tarifbeschäftigten den Tarifbeschäftigten vorgenommen wurde, ist für den Beamtenbereich gleichwohl ein bedauerlicher Nachteil. Eine zeitliche Staffelung nach Besoldungs- oder Laufbahngruppen gibt es aber nicht mehr. Für den höheren Dienst bedeutet das immerhin, dass er nicht auch noch gegenüber anderen Beamtengruppen benachteiligt wird.

Zurzeit wird ein Konzept für Qualifizierungsmaßnahmen erarbeitet, das zum Ziel hat, die saarländische Verwaltung für die Zukunft attraktiver zu machen. Ein größeres Projekt, das in nächster Zeit realisiert werden soll, ist die Überarbeitung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, der auch Vertreter der zuständigen Gewerkschaften angehören. Schwerpunkte der Gesetzesnovelle werden die Überarbeitung und Erweiterung des Beteiligungskatalogs, eine Neufassung der Vorschriften zur Letztentscheidung der Einigungsstelle und schließlich die Einführung von Beteiligungsrechten bei Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung sein.

Im Übrigen ist das Saarland mit der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich des öffentlichen Dienstes befasst.

Im **Freistaat Sachsen** sind die linearen Komponenten des Tarifabschlusses durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 % und jetzt zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % angehoben wurden. Die Anwärterbezüge sind 2017 und 2018 jeweils um 35 € erhöht worden. Zu den weiteren Elementen der Tarifeinigung (Mindestbetrag von 75,00 €) ist Folgendes vorgesehen:

Beamte mit einem monatlichen Grundgehalt von bis zu 3.200,00 € erhalten unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilzeitquote eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 €. Versorgungsempfängern wird diese Einmalzahlung nach den jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssätzen gewährt. Ab dem 1. Januar 2018 hat sich die Endstufe für alle Beamten zusätzlich um 1,12 % erhöht. Die Versorgungsbezüge wurden entsprechend angehoben. Ab dem 1. Oktober 2018 erhalten Beamte ab der Besoldungsgruppe A 9 in der Endstufe einen ruhegehaltfähigen Zuschlag zu ihren Dienstbezügen um 1,03 %. Auf diese Weise wird eine Regelung erreicht, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 23. Mai 2017) entspricht.

Gegenwärtig ist eine Neuregelung in Vorbereitung, die vorsieht, dass Beamte des Polizeivollzugs- und des Justizvollzugsdienstes, die über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst bleiben, einen sog. Aktivzuschlag von 10 % zu ihren Dienstbezügen erhalten. Dienstzeiten, die über das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hinaus geleistet werden, sind auch versorgungswirksam. Ferner ist vorgesehen, dass sog. Verwendungseinkommen, das im Ruhestand erwirtschaftet wird, nicht mehr auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Auch ist eine Mütterrente für Beamtinnen vorgesehen. Sofern diese Mütterrente die Versorgungsbezüge von 71,75 % übersteigt, wird sie zusätzlich gewährt, allerdings dann nur bis zu einer Höchstgrenze von monatlich 29,00 € pro Kind.

Überlegungen gibt es zu der künftigen Situation der Lehrer. Bisher sind die Lehrer in Sachsen nahezu ausnahmslos Tarifbeschäftigte. Lediglich Schulleiter und ihre Stellvertreter sind Beamte. Dieser Umstand führt zu Schwierigkeiten, weil die umliegenden Länder die Lehrer in der Regel verbeamteten. Sachsen ist daher für Lehrer kein sonderlich attraktiver Arbeitgeber. Nun wird nach einer Lösung gesucht, um diesem Umstand abzuweichen. In der Beratung befindet sich ein Gesetzentwurf, nach dem Lehrer künftig generell verbeamtet werden sollen, und zwar auch die jetzt vorhandenen Lehrer. Dafür ist allerdings ein Höchstalter von 42 Jahren vorgesehen. Das bedeutet aber, dass Lehrer, die zu dem festgelegten Stichtag bereits älter als 42 Jahre seien, nicht verbeamtet werden. So entsteht im Schulbereich eine Art Zweiklassengesellschaft mit den damit verbundenen ungünstigen Folgen. Etwa 80% der vorhandenen Lehrer bleiben Tarifbeschäftigte.

Wegen eines erheblichen Nachwuchsmangels im Grundschulbereich wird die Besoldung für die hier tätigen Lehrer von bisher E 12 nach E 13 bzw. A 13 angehoben. Für die Gymnasiallehrer, bei denen es keine Nachwuchsprobleme gibt, ändert sich nichts. Sie bleiben in E 13 bzw. kommen nach A 13 und werden somit den Grundschullehrern besoldungsrechtlich gleichgestellt.

Im öffentlichen Dienst des Landes **Sachsen-Anhalt** macht sich ein Mangel an Fachkräften punktuell bemerkbar. Vor diesem Hintergrund sieht ein Gesetzentwurf verschiedene Instrumente des finanziellen Dienstrechts vor, welche dieser Bedarfslage begegnen sollen. Beabsichtigt ist eine Regelung, nach der Beamten, die den Beginn ihres Ruhestandes über die gesetzliche

Altersgrenze hinausschieben, ein Zuschlag von 10 % ihres Ruhegehalts gezahlt werden kann. Ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ist bis zu einer Dauer von insgesamt drei Jahren möglich.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften durch Gewährung eines Zuschlags zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass andernfalls eine anforderungsgerechte Besetzung einer freien Stelle nicht sichergestellt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs die ergänzende finanzielle Leistung im konkreten Fall erfordert. Der entsprechende Zuschlag darf 10 % des Anfangsgrundgehalts der maßgeblichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Schließlich ist vorgesehen, auch die Tätigkeit von Ruhestandsbeamten im öffentlichen Dienst attraktiver zu gestalten. Zu diesem Zweck soll die Hinzuverdienstgrenze angehoben werden. Künftig soll einem Ruhestandsbeamten im Falle einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst neben seiner Beamtenversorgung ein Hinzuverdienst möglich sein, mit dem er insgesamt bis zu 120 % seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bekommt.

Nachdem sich die Besoldungserhöhung für das Jahr 2017 um 2,0 %, mindestens um 75 €, belaufen hat, ist zum 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung von 2,35 % in Kraft getreten. Für die Besoldungsanpassung im Anschluss an die Tarifrunde 2019 für die Jahre 2019 und 2020 wird ein vergleichbares Vorgehen erwartet.

Aktuelle Bestrebungen, die Ämter der Grundschullehrer von A 12 nach A 13 zu heben, gibt es weiterhin nicht. Die Unterschiede in den Lehrinhalten rechtfertigen weiterhin eine Bewertung der Ämter der Grundschullehrer nach A 12. Im Übrigen sind die landesrechtlichen Studienanforderungen für Grundschullehrer im Vergleich zu Lehrern an weiterführenden Schulen bisher nicht angeglichen. In Sachsen-Anhalt gehe man zwar davon aus, dass mittelfristig eine Anhebung der Besoldung der Grundschullehrer von Besoldungsgruppe A 12 nach A 13 gefordert werde; eine Vorreiterrolle will Sachsen-Anhalt in diesem Punkt aber nicht einnehmen.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass die Übertragung des Ergebnisses der Tarifrunde auf die Beamten bereits durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz vom 27.03.2017 (Drucksache 18/5291) erfolgt ist. Neben den linearen Erhöhungen von 2,0 % zum 01.01.2017 und weiteren 2,35 %, die jetzt zum 01. 01.2018 wirksam geworden sind, ist für das Jahr 2017 ein echter Mindestbetrag von 75 € gewährt worden.

Allmählich zeichnet sich ab, was in Schleswig-Holstein in nächster Zeit beamtenpolitisch beabsichtigt ist. In der Sache geht es um eine Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Beabsichtigt ist eine Erhöhung der Bezüge für Anwärter und Referendare. Auch ist vorgesehen, das Eingangssamt des mittleren Dienstes in den Bereichen, in denen es noch in A 6 ist, nach A 7 zu heben. Für die Polizei ist das Eingangssamt schon jetzt in A 8. Künftig will man der Besoldungstabelle eine neue Struktur geben. Aus der gegenwärtigen sog. „schräg versetzten Tabelle“ soll eine „Blocktabelle“ werden. Das bedeutet, dass generell für junge Beamte mehr gezahlt werden soll als bisher, ohne die älteren zu benachteiligen. Für die oberen Besoldungsgruppen der A-Besoldung, namentlich für die Besoldungsgruppen des höheren Dienstes, soll so eine Situation entstehen, bei der bezogen auf das jeweilige Lebensalter eine höhere Besoldung gezahlt wird. Im Übrigen muss die Festlegung der Eingangssämter in den unterschiedlichen Laufbahnen insgesamt überdacht werden, insbesondere dort, wo es erhebliche Personal-

gewinnungsprobleme gibt, wie zum Beispiel bei den technisch ausgerichteten Sparten der Beamtenlaufbahnen, etwa in der Bauverwaltung. Für die erwogenen Maßnahmen ist man bereit, zusätzlich „Geld in die Hand zu nehmen“.

Aus Schleswig-Holstein ist weiter zu vernehmen, dass dort erwogen wird, die bisher in Besoldungsgruppe A 12 eingestuften Lehrer künftig nach A 13 höher zu gruppieren. Damit würde dann ein einheitliches Eingangssamt für alle Lehrer geschaffen.

Der **Freistaat Thüringen** hat das Tarifergebnis vom Februar 2017 für die Beamten und Versorgungsempfänger in der Weise übernommen, dass die linearen Komponenten zeitgleich gewährt wurden. Demgemäß ist der zweite Anpassungsschritt zum 1. Januar 2018 erfolgt. Zunächst war für beide Jahre eine zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassung um drei Monate vorgesehen. Von dieser Verschiebung hat man mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Abstandsgebot) dann aber abgesehen. Die Erhöhung für 2017 ist noch um 0,2 % für die Versorgungsrücklage gekürzt worden, die Erhöhung für 2018 indes nicht mehr. Einen Mindestbetrag hat es nicht gegeben. Dafür ist die allgemeine Stellenzulage für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 ab dem Jahr 2017 pauschal um 25 € erhöht worden. Das Gesetz ist am 4. September 2017 verabschiedet worden (Drucksache 6/3797).

Für die Lehrer an sog. Regelschulen, die bisher in Besoldungsgruppe A 12 eingruppiert waren, ist eine Besoldungsverbesserung vorgesehen. Diese Lehrer sollen zunächst eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 als Amtszulage erhalten; ab dem Jahr 2020 will man sie nach A 13 höher stufen. Im Gymnasialbereich soll das funktionslose Beförderungssamt A 14 (Oberstudienrat) abgeschafft werden, was die Beförderungsaussichten für Gymnasiallehrer spürbar verschlechtert. Künftig wird es an jedem Gymnasium nur noch ganz wenige A 14-Stellen geben, zumeist nur zwei bis drei, und die nur für bestimmte Funktionen. Das Ergebnis der Besoldungsänderungen für Lehrer ist, dass ab 2020 für alle Lehrer gleich welcher Schulart das Eingangssamt einheitlich in A 13 ist. Da für die Gymnasiallehrer sogar die meisten Beförderungsmöglichkeiten nach A 14 entfallen, wird dieser Personenkreis besonders benachteiligt.

## **Neueste Rechtsprechung**

### **Hochschulkanzler nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

#### **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 - 2 BvL 10/16 -**

Leitsätze:

1. Das Lebenszeitprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums schützt nicht nur den Grundstatus des Beamten auf Lebenszeit, sondern auch das ihm jeweils übertragene statusrechtliche Amt. Der mit dem Lebenszeitverhältnis gewährten Unentziehbarkeit des statusrechtlichen Amtes kommt grundlegende Bedeutung zu, weil sie dem Beamten gerade bei der Ausübung des übertragenen Amtes die im Interesse seiner Bindung an Gesetz und Recht erforderliche Unabhängigkeit sichert.

2. a) Bestimmte Beamtenverhältnisse sind traditionsgemäß aus dem geschützten Kernbereich des Art. 33 Abs. 5 GG herausgenommen und als Durchbrechungen des Lebenszeitprinzips anerkannt.
- b) Die Ausgestaltung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit kann als Eingriff in das von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete Lebenszeitprinzip nur mit Blick auf die Besonderheiten des betroffenen Sachbereichs und der damit verbundenen Aufgabenwahrnehmung gerechtfertigt werden.
- c) Ob besondere aus der betroffenen Stellung und deren Aufgabenspektrum folgende Sachgesetzlichkeiten eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung und Übertragung aller statusrechtlichen Ämter erforderlich machen, ist keiner generalisierenden Beantwortung zugänglich, sondern bedarf einer konkreten, alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigenden Bewertung der jeweiligen Regelungsstruktur im Einzelfall. Dabei sind nicht nur etwaige weitere grundrechtliche oder grundrechtsgleiche Positionen zum Ausgleich zu bringen, sondern auch die anderen, von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten beamtenrechtlichen Strukturprinzipien.
3. a) Aus der Stellung des Hochschulkanzlers nach brandenburgischem Hochschulrecht und dessen Aufgabenspektrum folgen keine besonderen Sachgesetzlichkeiten, die eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung erforderlich machen.
- b) Die normative Organisations- und Strukturentscheidung des brandenburgischen Hochschulgesetzgebers für eine starke monokratische Leitungsposition des Hochschulpräsidenten ist zwar nicht zu beanstanden, kann aber die Durchbrechung des Lebenszeitprinzips nicht rechtfertigen. Die Zu- und Unterordnung des Hochschulkanzlers zur Verantwortungssphäre des Hochschulpräsidenten ist kein hinreichender Sachgrund für die Berufung des Kanzlers in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.
- c) Der Hochschulkanzler in der konkreten Ausgestaltung nach brandenburgischem Hochschulrecht ist weder mit kommunalen Wahlbeamten noch mit politischen Beamten vergleichbar.

### **Gewichtung von Einzelmerkmalen einer dienstlichen Beurteilung muss sich an Statusamt orientieren:**

#### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. März 2018 - 2 A 10/17 -**

##### **Leitsätze:**

1. Die Verpflichtung zur Plausibilisierung der Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung steht auch in einer Wechselbeziehung zur Obliegenheit des Beamten, Einwände gegen deren Richtigkeit oder Nachvollziehbarkeit darzulegen. Hält der Beamte die Erläuterung seiner dienstlichen Beurteilung durch den Dienstherrn für nicht hinreichend plausibel, liegt es an ihm, konkrete Punkte zu benennen, die er entweder für unklar oder für unzutreffend hält.
2. Bei der Begründung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung muss die Gewichtung der Einzelmerkmale auf die Anforderungen des Statusamtes bezogen sein. Der Dienstherr muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb des Geltungsbereichs einer Beurteilungsrichtlinie oder innerhalb einer Gruppe von Beamten, die im Geltungsbereich derselben Beurteilungsrichtlinie einer bestimmten Laufbahngruppe angehören, die Gewichtung der Einzelmerkmale dienstlicher Beurteilungen einheitlich vorgenommen wird.

## **Zulage nach § 45 BBesG nur bei vorübergehender Aufgabenwahrnehmung:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2017 -  
2 A 3/17**

Leitsatz:

Eine Zulage nach § 45 BBesG kann nur gewährt werden für die Wahrnehmung einer höherwertigen Aufgabe, die zwar auf Dauer besteht, von dem Beamten aber regelmäßig nur für einen bestimmten Zeitraum wahrgenommen wird.

## **Tätowierungen als Verstoß gegen Verfassungstreue:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2017 -  
2 C 25/17**

Leitsätze:

1. Die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamten setzt eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraus.
2. Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung kann ein Beamter auch durch plakative Kundgabe in Gestalt des Tragens einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt ziehen.
3. Ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht setzt weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafbares Verhalten des Beamten voraus.

## **Zur Beihilfefähigkeit präventiver Behandlungen:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2017 -  
5 C 10/16**

Leitsätze:

1. Eine Krankheit im beihilferechtlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn die auf Tatsachen gestützte konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung besteht und die schädigenden Folgen, die im Falle des Ausbruchs der Krankheit einträten, so schwer sind, dass die Behandlungsbedürftigkeit bereits vor Realisierung der Gefahr zu bejahen ist, weil der betreffenden Person bei wertender Gesamtbetrachtung nicht zuzumuten ist, dem Geschehen seinen Lauf zu lassen und sich auf die Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen zu beschränken.
2. Hinsichtlich des Risikos einer Erkrankung an Brustkrebs sind bei einer familiär vorbelasteten Person mit BRCA2-Mutation neben der Wahrscheinlichkeit, innerhalb der üblichen Lebensspanne an Brustkrebs zu erkranken, in die Gesamtbetrachtung jedenfalls einzubeziehen das individuelle Risiko, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu erkranken, sowie, ob Früherkennungsmaßnahmen vorhanden sind, die hinreichend sensitiv sind, um bei festgestellter Brustkrebserkrankung gute Heilungschancen zu bieten.
- 3.

## **Abstandsgebot gilt nicht für familienbezogene Besoldungsbestandteile:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2018 -  
2 C 20/16 -**

Leitsätze:

1. Die Besoldung eines im baden-württembergischen Landesdienst stehenden, nach der Besoldungsgruppe R 1 besoldeten verheirateten Richters mit fünf Kindern war im Jahr 2009 verfassungsgemäß.
2. Aus dem Fehlen einer den prozeduralen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügenden Gesetzesbegründung kann nur dann auf die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsgesetzes geschlossen werden, wenn sich zuvor in dem vom BVerfG entwickelten zahlenbasierten Prüfungsschema (BVerfGE 139, 64 Rn. 97 ff.; 140, 240 Rn. 76 ff) Anhaltspunkte für eine Verletzung des absoluten oder relativen Alimentationsschutzes ergeben haben.
3. Die nach der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 300 ff.) im Jahr 2005 eingetretenen gesetzlichen Änderungen, insbesondere im Recht der sozialen Grundsicherung, haben nichts daran geändert, dass der in der Vollstreckungsanordnung festgelegte 115%-Grundsatz (15%-iger Zuschlag vom Grundsicherungsniveau auf die Beamtenalimentation für das dritte und jedes weitere Kind) - jedenfalls bis zum hier gegenständlichen Streitjahr 2009 - weiterhin Geltung beansprucht.
4. Der 115%-Grundsatz ist nicht um einen weiteren Zuschlag in Höhe von 20% zur Abgeltung einmaliger Leistungen zu Lebensunterhalt gemäß § 21 Abs. 1a BSHG zu ergänzen, weil solche Leistungen in die ab dem Jahr 2005 geltenden deutlich angehobenen Regelbedarfsätze des SGB II und des SGB XII eingearbeitet worden sind und, soweit der Gesetzgeber Anlass für besondere einmalige Bedarfe gesehen hat, er diese Bedarfe in den §§ 31 und 34 ff. SGB XII gesondert definiert hat.
5. Die Zusprechung familienbezogener Besoldungsbestandteile aufgrund der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht abhängig von der Einhaltung prozeduraler Begründungsanforderungen, die in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Entscheidungen des Gesetzgebers entwickelt worden sind.
6. Das besoldungsrechtliche Abstandsgebot gebietet es nicht, dass Beamten und Richtern mit kinderreichen Familien die familienbezogenen Besoldungsbestandteile in unterschiedlicher, nach Besoldungsgruppen abgestufter Höhe zu gewähren sind.

## **Keine Anrechnung von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Beamtenversorgung:**

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 - Vf. 15 -  
VII - 13 -**

Leitsatz:

Die in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Anrechnung von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung auf die Versorgungsbezüge des Beamten überschreitet die durch das Alimentationsprinzip (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV) vorgegebenen Grenzen. Hat die



öffentliche Hand zum Aufbau solcher Leistungen keine Mittel beigetragen, fehlt es an sachlichen Gründen, die eine Anrechnung rechtfertigen würden.

### **Dienstliche Beurteilungen für Laufbahnaufstieg nicht maßgeblich:**

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Januar 2018 - OVG 4 S 40.17 -**

Leitsätze:

1. Die dienstlichen Beurteilungen der Bewerber müssen in der Auswahl zum Laufbahnaufstieg nicht maßgeblich berücksichtigt werden.
2. Die Dokumentation des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Aufstiegslehrgang braucht nicht den Prüfungsverlauf nachvollziehbar widerzuspiegeln.

### **Nichtbesetzung einer Stelle ist Ausfluss der Organisationsgewalt des Dienstherrn:**

**Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. September 2017 - 1 B 998/17 -**

Leitsatz:

Will der Dienstherr eine Stelle nicht mehr oder nicht mehr so vergeben, unterfällt diese Entscheidung allein seiner Organisationsgewalt und wird nicht durch subjektive Bewerbungsverfahrenrechte eines Bewerbers beschränkt. Diese Fälle unterliegen lediglich einem allseits zu beachtenden ungeschriebenen Missbrauchs- und Manipulationsverbot, das eine von einer Plausibilitätskontrolle zu unterscheidende Willkürprüfung nach sich zieht.

### **Grenzen der Ämterstabilität:**

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 16. Februar 2018 1 B 1/18 -**

Leitsatz:

Erledigt sich in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit das auf Verhinderung einer Ernennung der ausgewählten Konkurrenten gerichtete einstweilige Anordnungsverfahren dadurch, dass der Dienstherr entgegen einem verwaltungsgerichtlichen Zwischenbeschluss die beabsichtigten Ernennungen vornimmt, kann dem im Auswahlverfahren unterlegenen Beamten gerichtlicher Rechtsschutz nur noch im Wege der - als Primärrechtsschutz für etwaige Schadensersatzansprüche erforderlichen - Anfechtungsklage gegen die Ernennungen gewährt werden. Der Grundsatz der Ämterstabilität gilt in diesen Fällen nicht. Allerdings kann eine Ernennung, die gegen Rechte des unterlegenen Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 GG verstößt, lediglich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

**Redaktion:**

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich  
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

**AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst**

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

[ahd@hoehererdienst.de](mailto:ahd@hoehererdienst.de)

[www.hoehererdienst.de](http://www.hoehererdienst.de)

Die Kontaktdaten von Personen, die sich zum Bezug unseres Newsletters anmelden oder Einladungen zu unseren Veranstaltungen erhalten, werden bei uns gespeichert, sofern die Betroffenen uns ihre Einwilligung dazu erteilt oder wir die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen recherchiert haben. Die bei uns gespeicherten Daten umfassen den Namen (Vor- und Familiennamen), die berufliche Funktion, die Postanschrift sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse. Die Speicherung erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Werden Kontaktdaten zum Zwecke der Einladung zu einer Veranstaltung erhoben, speichern wir diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für künftige Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen. Eine Verwendung der gespeicherten Daten zu anderen als den genannten Zwecken oder eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Personen, deren Kontaktdaten bei uns gespeichert sind, können nach den Vorschriften der DSGVO verlangen, dass sie Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15), dass ihre von uns unrichtig oder unvollständig erhobenen Daten unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt werden (Artikel 16), dass ihre bei uns gespeicherten Daten gelöscht werden (Artikel 17), dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird (Artikel 18) und dass sie oder ein anderer Verantwortlicher ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten (Artikel 20). Eine uns einmal erteilte Einwilligung zur Speicherung von Daten kann uns gegenüber jederzeit widerrufen werden (Artikel 7 Abs. 3); in diesem Fall werden die betreffenden Daten gelöscht.

Wer von einem oder mehreren der vorgenannten Rechte Gebrauch machen möchte, schreibe uns bitte an die Mailadresse [ahd@hoehererdienst.de](mailto:ahd@hoehererdienst.de). Beschwerden sind an eine Aufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: (0211) 38424-0, Fax: (0211) 38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).

**Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,  
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!**